

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung

über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB für das Gebiet „Schopfwiesenstraße“ in Kämpfelbach-Bilfingen

Aufgrund von § 25 des BauGB des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden -Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kämpfelbach am 18.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Städtebauliche Maßnahme

(1) Die Gemeinde Kämpfelbach sieht für das Gebiet „Schopfwiesenstraße“ die Entwicklung einer Baufläche für ein innerörtliches Altenpflegeheim vor. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung erlässt die Gemeinde Kämpfelbach für das Maßnahmengbiet eine Vorkaufsrechtssatzung.

§ 2

Besonderes Vorkaufsrecht

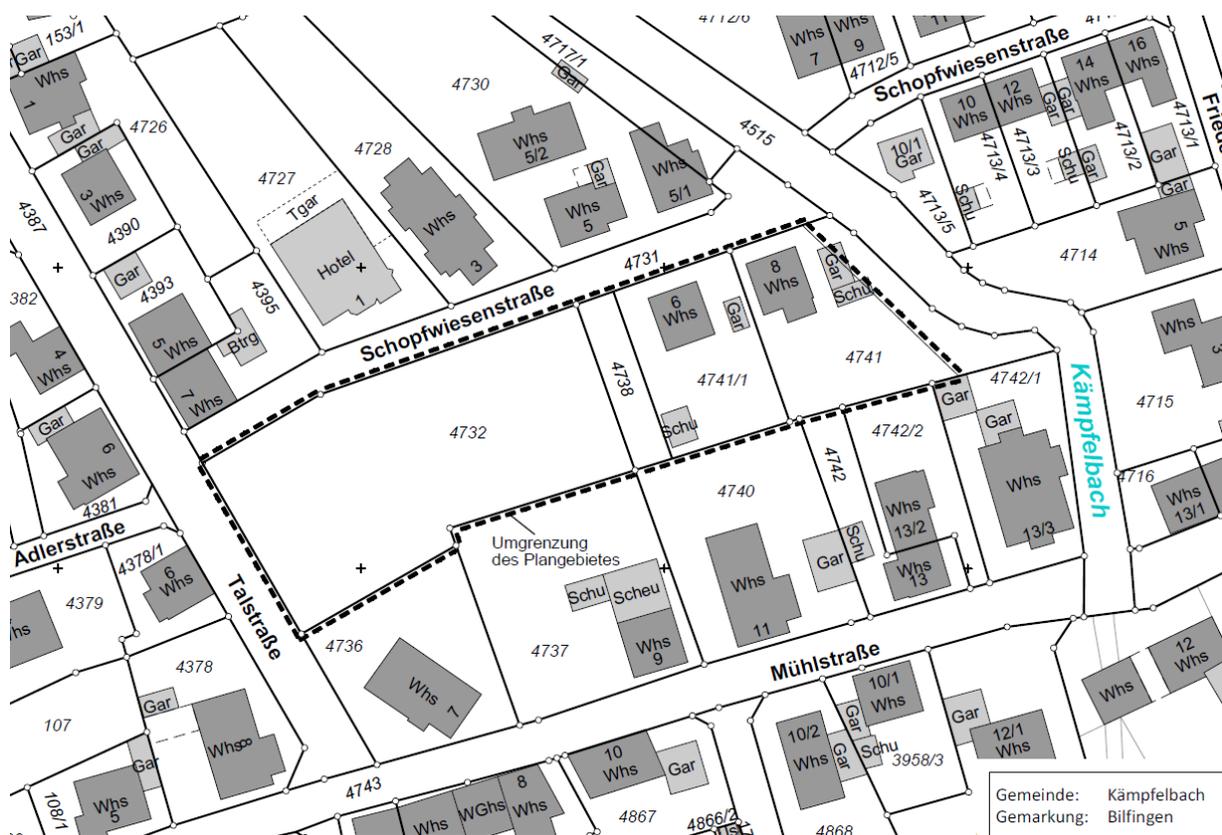
(1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Vorkaufssatzung steht der Gemeinde Kämpfelbach nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zu.

(2) Die Ausübung des Vorkaufsrechts richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des BauGB.

§ 3

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Vorkaufssatzung ergibt sich aus dem Lageplan vom 04.11.2019. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.



(2) Der räumliche Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf folgende Grundstücke der Gemarkung Bilfingen:

4732, 4738, 4741/1 und 4741 (hier; westliche Teilfläche außerhalb des 5 m breiten Gewässerrandstreifens entlang des Kämpfelbachs)

§ 4 Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Vorkaufsrechtssatzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Die Satzung wird bei der Gemeindeverwaltung Kämpfelbach, Kelterstraße 1
75236 Kämpfelbach während der Öffnungszeiten zur Einsicht für jedermann bereitgehalten.

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Vorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde Kämpfelbach geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung von Satzungen verletzt worden sind.

Kämpfelbach, 09.03.2020



Udo Kleiner
Bürgermeister